

Satzung

der

Schützenbrüderschaft von 1437 e.V. Hornburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenbrüderschaft von 1437 e.V. Hornburg“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 150075 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 38315 Hornburg (Landkreis Wolfenbüttel).

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und des Deutschen Sportbundes.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, des Sports, insbesondere des Schießsports, von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Schießsports
- der musikalischen Ausbildung in einem Spielmannszug,
- internationalen Sport- und Kulturaustausch
- intensiver Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.

Der Verein veranstaltet und beteiligt sich an sportlichen und musikalischen Wettbewerben, sowie sportlichem und musikalischem Austausch.

Der internationale Sport- und Kulturaustausch findet insbesondere im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Stadt Hornburg und der Gemeinde Montelabbate (Italien) statt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder und Organmitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz entsprechend einer vom Vorstand zu beschließenden und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu gebenden Reisekostenordnung.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses des Spielmannszuges kann für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Vergütung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle zur Durchführung der Satzung erlassenen Ordnungen an. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es

- a) den Vereinsfrieden stört oder sich unsportlich verhält
 - b) gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt
 - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 im Rückstand ist
- durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung innerhalb von 8 Tage nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Ausgeschlossenen. Mit seinem Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Vermögenswerte innerhalb von 4 Wochen einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Ausschuss des Spielmannszuges

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Zum erweiterten Vorstand (nicht Vorstand i.S. § 28 BGB) gehören:

- a) der/die Damensprecher/in
- b) der/die Sportleiter/in
- c) der/die Spielmannszugsprecher/in
- d) bis zu fünf Beisitzer/innen

(nachfolgend wird der Übersichtlichkeit halber die männliche Form verwandt).

Für den erweiterten Vorstand gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in jeweils einem gesonderten Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim für den einzelnen Wahlgang abgestimmt werden. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ersatzwahl vorzunehmen ist.

§ 10 Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und der sonstigen Vereinsvorschriften und Beschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt dabei den Vorsitz. Er ist für den Verlauf der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter gem. § 12 führt dabei das Hausrecht.

Der Schriftführer hat außer allen schriftlichen Arbeiten der Geschäftsführung die Verpflichtung zur Protokollierung der Versammlungsberichte und zur Aufbewahrung der Schriften.

Dem Kassierer fällt die gesamte Verwaltung des Vereinsvermögens zu. Ausgaben kann er jedoch nur auf Beschlussfassung des Vorstands tätigen. Die

Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen. Er haftet persönlich für jeden Fehlbetrag der Kasse.

Der Damensprecher, der Sportleiter und der Spielmannszugsprecher vertreten die entsprechenden Belange.

Den Beisitzern werden Einzelaufgaben vom Vorstand übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Zusendung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge und Vorschläge als abgelehnt.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Vorkommnisse, auch dann, wenn Vorstandsmitglieder bzw. ein Vorstandsmitglied mit der Ausführung irgendwelcher Obliegenheiten besonders betraut sind bzw. ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, und zwar im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch elektronische Zusendung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Zustellung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie über deren Enthebung und für die Wahl der drei Kassenprüfer;
- b) die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
- c) die Prüfung des Rechenschaftsberichtes sowie zur Entlastungserteilung des gesamten Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Beiträge;
- e) den An- und Verkauf und die Verpfändung oder Verpachtung von Vereinsimmobilien
- f) die Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- g) die Beschlussfassung über Beschwerden von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Enthebung des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden, zum Verkauf von Immobilien und Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Vorschläge als abgelehnt.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Hat im ersten Wahldurchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind und es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für die eine besondere Mehrheit erforderlich ist. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, und zwar innerhalb von 21 Tagen, wenn von mindestens 5% der Mitglieder oder mindestens zwei der drei Kassenprüfer unter Bezeichnung eines der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstandes eine Einberufung schriftlich beantragt wird und/oder sofern Ersatzwahlen notwendig werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 **Ausschuss des Spielmannszuges**

Die Mitglieder des Spielmannszuges wählen einen Ausschuss. Der Ausschuss schlägt den Spielmannszugsprecher der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

§ 16 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei die Kasse mindestens einmal im Jahr eingehend prüfen müssen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2016 verabschiedet.

Hornburg, 12.12.2016

Reinhard Pohl
1. Vorsitzender

Beate Müller
Protokollführerin/Schriftführerin